

2427 003

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 120/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Willi R. [REDACTED],

R. [REDACTED] A. [REDACTED], T. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] [REDACTED]

gegen

Land BADEN-WÜRTTEMBERG,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufsschadensanspruch des in selbständiger Erwerbstätigkeit geschädigten Klägers war bei Verkündung des BEG-Schlußgesetzes rechtsbeständig durch Zuerkennung einer Kapitalentschädigung geregelt. Innerhalb der Frist zum 30. September 1966 forderte er deren Neufestsetzung auf den Höchstbetrag. Dem entsprach die Behörde mit Bescheid vom 29. August 1968. Am 26. Februar 1969 erklärte der Kläger erstmals die Rentenwahl.

Das Berufungsgericht verneint ein Rentenwahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-SchlußG wegen Versäumung der Wahlfrist zum 30. September 1966.

Diese Entscheidung ist richtig. Sie stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein

(RzW 1971, 351; 1973, 151; 1975, 61). Art. III Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 AGG-Schluss ist nach seinem eindeutigen Wortlaut nur anzuwenden, wenn eine Kapitalentschädigung erstmals nach Verkündung des AGG-Schlussgesetzes festgesetzt worden ist oder wird (BGH RzW 1975, 117; Urteil vom 20. Mai 1976 - IX ZR 6/72). Daran fehlt es hier.

Über die im Streitfall erheblichen Rechtsfragen hat der Bundesgerichtshof entschieden. Die Ausführungen der Beschwerdeführer rechtfertigen keine andere Beurteilung. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision liegt deshalb nicht vor.

Mai

Merkel

